

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und
sonstige Entsorgung von Abfällen
im Landkreis Ansbach

- Abfallwirtschaftssatzung (AWS) -

Vom 25.02.2005

(i.d.F. der Änderungssatzungen vom 26.09.2008, Inkrafttreten 01.01.2009; vom 24.07.2009, Inkrafttreten 01.04.2010; vom 15.04.2011, Inkrafttreten 01.05.2011, sowie 13.07.2012, Inkrafttreten 01.08.2012, sowie vom 13.12.2013, Inkrafttreten 01.01.2014, sowie vom 24.10.2014, Inkrafttreten 01.01.2015, sowie vom 30.09.2019, **Inkrafttreten 01.01.2020**)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Ansbach mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 07.06.2005 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Gartenabfälle (außer Kleinmengen), Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibseils, Bauschutt, Abraum, Kies und Erde; sie werden von den kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle.

(5) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(6) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(7) Bewohner im Sinne dieser Satzung ist jede auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.

(8) Bioabfälle in Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Nahrungs-, Küchen- und Gartenabfälle aus Haushaltungen sowie
2. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in der Nummer 1 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Näheres wird in der Trennliste geregelt, welche als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist.

(9) Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne dieser Satzung sind alle in § 3 Abs. 1 und 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) umfassten Abfälle

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) Der Landkreis trägt Sorge dafür, dass bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen des Landkreises dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Erfüllung der Aufgaben nicht der Großen Kreisstadt Rothenburg o.d.T. und dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach übertragen wurde.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) - entfällt -

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA-Richtlinie)
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 * und 18 02 02*)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Er-

regern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*)

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*)
 - b) Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (Abfallschlüssel AVV 18 01 06*, 18 01 07, 18 01 08*, 18 01 10*, 18 02 05*, 18 02 06 und 18 02 07*)
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).“
4. Altfahrzeuge und andere Altkraftfahrzeuge sowie Altbatterien, Altreifen, Altöl und sonstige Teile von Kraftfahrzeugen,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Verpackungsabfälle und sonstige hausabfallähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen,
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht im Rahmen eines Bring- oder Holsystems, z.B. auf Grund von § 22 VerpackG, miterfasst werden,
 9. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen nicht zugeführt werden können. Dies gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 11. Speisereste oder behandelte tierische Nebenprodukte, die bei gewerblicher Tätigkeit oder Hausschlachtung anfallen und nach den Vorschriften zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu behandeln sind oder regelmäßig die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge übersteigen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausabfallfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

2. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
3. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden sind.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe (Wertabfall) grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befind

lichen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Der Landkreis kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des Landkreises erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Die Behältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Trennen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle sowie Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerpackG werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, sowie durch das Duale System oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder das Duale System in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende verwertbare Abfälle (Wertabfall)

- a) braunes, grünes und weißes Behälterglas
- b) Weißblech- und Aluminiumdosen
- c) sonstige Metallabfälle
- d) Altgeräte bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. § 3 Abs. 3 ElektroG
- e) Kabelreste
- f) Speisefette und -öle
- g) CDs, DVDs und Bluray Discs
- h) Tinten- und Tonerkartuschen
- i) Holz
- j) Alttextilien
- k) Nicht-Verpackungskunststoffe.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere

- a) Altmedikamente, Haushaltsbatterien und -akkus (Trockenbatterien), Leuchtstoff- und Energiesparlampen, Kfz-Ölfilter, PU-Schaum-Dosen
- b) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Imprägnier-, Beiz- und Frostschutzmittel, Farben, Lacke, Farbverdünner und Glycerin, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Wachse, Fette (keine Speisefette) und Kleber, Säuren, Laugen und Salze, Spraydosen mit Inhalt.

3. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall).

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von dem Dualen System dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die

nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Standorte der Sammelbehälter (Wertstoffinseln) werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(2) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis k) aufgeführten Wertstoffe, die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bezeichneten Problemabfälle und der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Sperrabfall sind von den Überlassungspflichtigen zu den Wertstoffhöfen des Landkreises zu bringen. Die Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den vom Landkreis eingesetzten speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(4) Für die Anlieferung von Wertstoffen und Sperrabfall an den Wertstoffhöfen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für Wertstoffhöfe im Landkreis Ansbach (Anlage 2 zu dieser Abfallwirtschaftssatzung).

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfallstoffe

a) Papier und Pappe (entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung)

b) Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerpackG,

c) Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 8, sofern der Grundstückseigentümer an der getrennten Erfassung des Bioabfalls teilnimmt und diese nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

2. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführte Abfall zur Verwertung ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3, nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. grüne Abfallnormbehälter mit 240 l Füllraum und grüne Container mit 1.100 l Füllraum für Papier und Pappe
2. transparente Kunststoffsäcke mit dem Aufdruck " Wertstoff-Sack" für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV,
3. braune Abfallnormbehälter mit 80 l und 240 l Füllraum für Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 8.

(2) Restabfall im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behälter zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle sollen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 8 dürfen auch dann nicht in die Restabfallbehältnisse eingegeben werden, wenn der Grundstückseigentümer nicht an der getrennten Erfassung des Bioabfalls teilnimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. graue Abfallnormbehälter mit 60 l Füllraum,
2. graue Abfallnormbehälter mit 80 l Füllraum,
3. graue Abfallnormbehälter mit 120 l Füllraum,
4. graue Abfallnormbehälter mit 240 l Füllraum,
5. graue Abfallnormbehälter mit 360 l Füllraum,
6. graue Abfallgroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
7. graue Abfallgroßbehälter mit 5000 l Füllraum.

(3) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Restabfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Restabfälle in Zusatzrestabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpra-

xen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden.

(2) Restabfall

1. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein, das unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und der anfallenden Restabfallmenge ausreichend bemessen ist. Die Verantwortung für die ausreichende Bemessung trägt der Anschlusspflichtige. Stellt sich das Behältnis als nicht ausreichend bemessen heraus, kann der Landkreis die Benutzung eines größeren Behältnisses anordnen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise gewerblich oder öffentlich genutzt, muss für jeden Gewerbebetrieb und für jede öffentliche Einrichtung ein ausreichendes Restabfallbehältnis bzw. mindestens 60 l Restabfallvolumen bereitgehalten werden.
2. Der Landkreis kann für ein anschlusspflichtiges Grundstück mit höchstens 2 Bewohnern die Nutzung gemeinsamer Restabfallbehältnisse mit dem unmittelbar benachbarten Grundstück gestatten, wenn die betroffenen Anschlusspflichtigen damit einverstanden sind und sich einer von ihnen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.
3. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 oder den Festlegungen der Nummern 1 und 2 bestimmen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Papier und Pappe

1. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück hat für die getrennte Erfassung von Papier und Pappe mindestens ein Wertstoffbehälter mit einem Füllvolumen von mindestens 240 l zur Verfügung zu stehen; die erforderliche Behälterkapazität soll pro Bewohner 60 l betragen. Hat der Landkreis eine Nutzung im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 zugelassen, wird die Behälterkapazität anhand der Zahl der auf den beteiligten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohnern festgelegt.
2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die nicht bzw. nicht allein für Wohnzwecke genutzt werden (z.B. Gewerbebetriebe, Schulen, Bürogebäude, Krankenhäuser u.ä.), wird die erforderliche Behälterkapazität im Einzelfall durch den Landkreis festgelegt; dabei ist die Kapazität der verwendeten Restabfallbehälter und das Hausabfallaufkommen des betreffenden Grundstückes entsprechend zu berücksichtigen.
3. Auf Antrag der Grundstückseigentümer oder von Amts wegen kann der Landkreis eine von der Meldung nach Abs. 1 oder den Festlegungen der Nummern 1 und 2 abweichende Anzahl von Gefäßen bestimmen, insbesondere dann, wenn die ermittelte Gefäßzahl für die Aufnahme der Wertstoffe nicht erforderlich ist.

(3a) Bioabfall

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück hat für die getrennte Erfassung von Bioabfällen mindestens ein Wertstoffbehälter mit einem Füllvolumen von 80 l zur Verfügung zu stehen, maximal ein Volumen entsprechend dem auf dem Grundstück befindlichen Restabfallvolumen. Dies gilt nicht, sofern der Grundstückseigentümer nachweist, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle hierauf kompostiert und verwertet werden. Hat der Landkreis eine Nutzung im Sinne von Abs. 2 Ziffer 2 zugelassen, schließt dies auch die Nutzung der Biotonne ein. Für zusätzliche Behälter wird eine eigene Gebühr fällig. Absatz 2 Ziffer 3 gilt entsprechend. Über die Teilnahme an der getrennten Erfassung des Bioabfalls, die Zahl und die Größe der Bioabfallbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3) entscheidet der Landkreis.

(4) Kunststoff- und Verbundverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 VerpackG, insbesondere Verpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden. Sie sind dem eingeführten Sammelsystem (Altglas, Metall bei Wertstoffinseln, Gelber Sack) zuzuführen.

(5) Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Restabfall- und Wertstoffbehältnisse in er nach Abs. 1 – 3 a gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmens bzw. des Landkreises. Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Restabfall- und Wertstoffbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmer vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Restabfall- und Wertstoffbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Restabfall- und Wertstoffbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(6) - entfällt -

(7) Die Wertabfall- und Restabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen bzw. der Sammelsack noch zubinden lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(8) Die Wertabfall- und Restabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der vom Landkreis beauftragten Personen an dem vom Landkreis bekannt gegebenen Tag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertabfall- und der Restabfallabfuhr

(1) 1. Der Landkreis stellt sicher, dass die Restabfallbehälter jede zweite Woche entleert werden können.

2. Die Papiertonne wird in einem monatlichen Rhythmus entleert.

3. – entfällt -

4. Die Bioabfallbehälter werden jede zweite Woche entleert.

(2) Der für die Entleerung bzw. Abholung der in Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Behältnisse in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Entleerung bzw. Abholung am folgenden Werktag.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Können die Abfallbehältnisse aus einem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

§ 18

Befreiungen

(1) Befreiungen von Regelungen dieser Satzung können auf Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen, unbilligen nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Eigentümer von Ferien- und Wochenendhausgrundstücken können auf Antrag vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit sie glaubhaft machen, dass das Grundstück nicht oder so selten zu Wohnzwecken genutzt wird, dass eine regelmäßige Abfallentsorgung entbehrlich ist. Im Falle der Befreiung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Sätze 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem oder die Regelungen der Benutzungsordnung für Wertstoffhöfe im Landkreis Ansbach (Anlage 2 zu dieser Satzung) verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Restabfall- und Wertstoffbehältnissen (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Restabfall- und Wertstoffbehältnissen (§ 15 Abs. 5 bis 8) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Landkreises Ansbach – Abfallwirtschaftssatzung (AWS)- vom 05.03.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2004, außer Kraft. (veröffentlicht 28.4.11)

Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Abfallwirtschaftssatzung

Liste der in der Wertstofftonne Papier zu sammelnden Stoffe:

1. Alle Druckerzeugnisse

- wie - Zeitungen
- Zeitschriften
- Illustrierten
- Magazine
- Telefon-, Adress- und Kursbücher
- Bücher
- Kataloge
- Werbeschriften

2. Alle Kartonagen aus Well- oder Vollpappe

- wie - Faltschachteln
- Kartons
- Karteikarten

3. Alle sonstigen Papiere

- wie - Briefpapier
- Briefumschläge
- Vordrucke
- Formulare
- Computerpapier
- unverschmutztes Verpackungspapier

Anlage 2 zu § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Benutzungsordnung für Wertstoffhöfe
im Landkreis Ansbach

1. Allgemeines

Zur Erfüllung der Aufgabe, Wertstoffe getrennt zu erfassen und der stofflichen Verwertung zuzuführen, betreibt der Landkreis Wertstoffhöfe.

2. Benutzer

2.1 Die Wertstoffhöfe stehen allen Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 AWS zur Verfügung.

2.2 Die Anlieferer können sich hierbei auch eines Transporteurs bedienen, welcher seinen (Wohn-) Sitz außerhalb des Landkreisgebietes hat. Verwertbare Abfälle, welche außerhalb des Landkreisgebietes angefallen sind, dürfen nicht angeliefert werden.

3. Öffnungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben.

3.2 Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

4. Zugelassene Wertstoffe

4.1 An den Wertstoffhöfen werden alle in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis k) AWS aufgeführten Wertstoffe und in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AWS aufgeführten Problemabfälle angenommen.

4.2 Es werden nur sortenreine Wertstoffe angenommen. Die Trennung der einzelnen Wertstoffe hat vor Anlieferung beim Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu erfolgen.

4.3 Der Landkreis ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Wertstoffe zu ergänzen.

5. Eingangskontrolle

5.1 Jede Anlieferung ist vom Wertstoffhofpersonal hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen.

5.2 Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet der Landkreis. Das Risiko, dass der Wertstoff nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

6. Annahme der Wertstoffe

- 6.1 Mit dem Abladen erteilt der Anlieferer rechtswirksam stillschweigend Verwertungsauftrag zu den damit verbundenen Bedingungen.
- 6.2 Die Annahme der Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- 6.3 Eine Zurückweisung der Wertstoffe auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zu beseitigen. Im anderen Fall ist der Landkreis berechtigt, diese Ladung selbst aus der Anlage zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten, wie Schadenersatz, Betriebsausfall, Reparaturkosten usw., werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt und sind notfalls einzuklagen.

7. Abladen der Wertstoffe

- 7.1 Anlieferer dürfen ihre Wertstoffe nur unter Aufsicht des Wertstoffhofpersonals an den zugewiesenen Abladestellen auf der Anlage entladen.
- 7.2 Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen zu erfolgen.
- 7.3 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

8. Verhalten auf dem Anlagengelände

- 8.1 Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet.
- 8.2 Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.
- 8.3 Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden.
- 8.4 Für Kinder und Jugendliche, die den Wertstoffhof betreten, haften die Erziehungsberechtigten.
- 8.5 Die Anweisungen des Aufsichtspersonals und der sonstigen Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Der Landkreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.
- 9.2 Der Landkreis übernimmt bei einem möglichen Missbrauch der Wertstoffe keine Haftung.

- 9.3 Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- 9.4 Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- 9.5 Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.
- 9.6 Der Landkreis haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- 9.7 Bei einem Verschulden des Aufsichtspersonals wird die Haftung des Landkreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Regelung für die Annahme von Sperrabfall

Für die Anlieferung von Sperrabfall gelten die vorstehenden Ziffern 1. bis 9. sinngemäß.

Anlage 3 zu § 1 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung

Trennliste

1. In die Biotonne eingegeben werden dürfen:

Speiseabfälle
Schalen von Früchten, Eiern, Nüssen
Gemüse- und Obstabfälle
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste
Kaffeefilter und Teebeutel
Küchentücher
Papier, Pappe (geringe Mengen)
Haare, Federn, Hornspäne
Rasenschnitt
Blumenabfälle/-erde
Laub
Pflanzenreste
Sägemehl
Unkraut
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)
Zweige

2. Nicht eingegeben werden dürfen:

Hygieneartikel
Haustierstreu
Speisefette und -öle
Windeln
Textilien
Blumentöpfe
Staubsaugerbeutel
Asche
Zigarettenkippen
Schnüre
Getränkeverpackungen
Straßenkehricht
Medikamente